

Verfahrensregeln in der Diözese Rottenburg-Stuttgart für materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittenen Leids

Am 2. März 2011 hat die Deutsche Bischofskonferenz Regelungen für materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittenen Leids erlassen. Sie liegen in der Konsequenz dessen, wie die katholische Kirche gemeinsam mit der Deutschen Ordensoberenkonferenz als bislang einzige betroffene Institution Opfern derartiger Verbrechen gerecht zu werden versucht. Betroffene haben im Rahmen dieses Verfahrens die Möglichkeit, sich mit einem über das Internet zu beziehenden Antragsformular beim Missbrauchsbeauftragten bzw. der Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz zu melden. Für die Umsetzung dieser Regelungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gilt unter Berücksichtigung der langjährigen Erfahrungen und der Praxis der unabhängigen Kommission sexueller Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KsM) Folgendes:

1. Die der KsM bekannten Opfer müssen nicht erneut von sich aus aktiv werden und das Antragsformular der Deutschen Bischofskonferenz einreichen. Sie werden in einem vom Vorsitzenden der KsM unterzeichneten Brief angeschrieben und zur Abgabe eines entsprechenden Antrags eingeladen.
2. Das genannte Schreiben des Vorsitzenden der KsM macht u. a. deutlich, dass das Verfahren für Opfer vereinfacht wird, deren Erfahrungen der KsM bereits bekannt und von ihr geprüft worden sind. Vor allem soll den Antragstellern erspart werden, erneut den Tathergang detailliert zu schildern, um eine Retraumatisierung zu vermeiden. Ihnen wird daher vorgeschlagen, dass der bereits bekannte Tathergang von der KsM in den Antrag eingefügt wird. Selbstverständlich bleibt es den Opfern unbenommen, den Tathergang noch einmal aus ihrer Sicht darzustellen, wenn sie dies wünschen.
3. Neue Anträge, bei denen sich mutmaßliche Opfer mit dem von der Deutschen Bischofskonferenz via Internet zur Verfügung gestellten Formular melden, werden durch die KsM nach dem auch bisher in den „Regularien“ von 2002 vorgeschriebenen Verfahren behandelt, beraten und mit Empfehlungen an den Bischof weitergeleitet.
4. Alle Anträge werden mit den Empfehlungen der KsM bzw. den Entscheidungen des Bischofs der Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz bzw. über diese der beauftragten Anwaltskanzlei zur Kenntnis zugeleitet.
5. Empfehlungen der Kanzlei werden von der KsM beraten und ggf. in die eigene Entscheidung einbezogen.
6. Die Letztentscheidung liegt in allen Fällen beim Ortsbischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
7. Die allermeisten von der KsM beratenen und anerkannten Fälle fallen unter die Kategorie III der von der KsM entwickelten Systematisierung der Schweregrade. Auf Empfehlung der KsM wird diesen Opfern unterschiedslos eine Anerkennungssumme in Höhe von 5.000 Euro zugestanden. In den wenigen Fällen der Kategorien IV und V mit noch erheblich schwereren bzw. schwersten Fällen sexuellen Missbrauchs, sofern sie in den Verantwortungsbereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart fallen, soll über eine höhere materielle Anerkennungsleistung einzeln entschieden werden.
8. Zusammen mit der materiellen Leistung erhalten die Opfer einen Brief, der von Bischof und Vorsitzendem der KsM gemeinsam unterzeichnet ist.

9. Unberührt von der unter 7 formulierten Empfehlung wird in berechtigten Fällen eine finanzielle Unterstützung von Therapien geleistet.

Rottenburg, 30. Mai 2011

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof